

STADTWERKE RÖTHENBACH A. D. PEGNITZ GMBH

Friedrichsplatz 19, 90552 Röthenbach Telefon: 0911/ 95 75-210

Fax 0911/95 75-243

www.stwr.denetzportal@stwr.de**STWR**

Stadtwerke Röthenbach

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Netzanschluss gemäß §§ 5-9 NAV

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. Antragsstellers sind unter Verwendung der von Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses werden dem Anschlussnehmer nach dem veröffentlichten Preisblatt für nach Art, Dimension und Länge vergleichbarer Netzanschlüsse bekannt gegebenen Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Für Netzanschlüsse und Änderungen, die von vergleichbaren Fällen abweichen, kann die Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH individuell kalkulierte Kosten in Rechnung stellen.
- 1.3. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich circa vier Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.4. Die Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom Niederspannungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

- 2.1 Im Zuge der Erstellung eines Anschlusses an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten. Die ersten 30 kW der Netzanschlussleistung bleiben Baukostenzuschuss frei.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem im Internet veröffentlichten Preisblatt auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss berechnet.

3. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV

- 3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem Internet bereitgestellten Vordruck der Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH zu beauftragen.
- 3.2 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH bzw. deren Beauftragte.
- 3.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Direktmessung bis zu einer Absicherung von maximal 80 A werden Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 3.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Wandlermessung werden Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag. Die Sekundärverdrahtung wird durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitgestellt.
- 3.5 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung, für jeden diesbezüglichen Versuch, zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt.

4. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

- 4.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von der Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenerstattung verlangen.

6. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten ab 01.01.2015 in Kraft.